

**Ausgabe Nr. 7/1998**  
vom 12.11.1998

## **Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie**

**vom 14. 9.1998**

**Herausgeber:**

Der Präsident der Universität Osnabrück

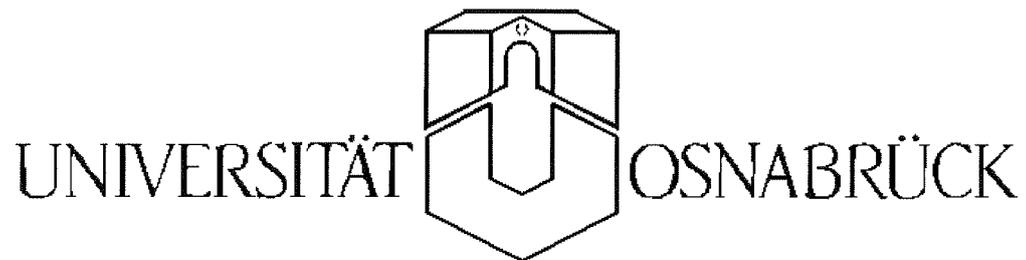
**Redaktion:**

Dezernat 4, Tel. (0541) 969-4676

Neuer Graben/Schloß, 49069 Osnabrück

Nach Beratung in der  
Ständigen Zentralen Kommission für Lehre,  
Studium und Weiterbildung  
am 04. März 1998  
beschlossen vom Fachbereich  
Biologie/Chemie  
am 11. März 1998  
(nach § 105 Abs. 4 NHG)

Genehmigt durch das Niedersächsische  
Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
am 14. September 1998 (11. B. 1 –743 09-3)  
(nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2  
Halbsatz 1, Nr. 2 NHG)



**Diplomprüfungsordnung**

**für den Studiengang**

**B I O L O G I E**

**an der Universität Osnabrück**

## Inhalt

### **Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**

§ 1: Zweck der Prüfungen	6
§ 2: Hochschulgrad	6
§ 3: Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch	7
§ 4: Prüfungsausschuß	8
§ 5: Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer	9
§ 6: Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	10
§ 7: Zulassung	11
§ 8: Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen	13
§ 9: Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	14
§ 10: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 11: Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote	15
§ 12: Wiederholung von Fachprüfungen	16
§ 13: Zeugnisse und Bescheinigungen	18
§ 14: Zusatzprüfungen	18
§ 15: Ungültigkeit der Prüfung	19
§ 16: Einsicht in die Prüfungsakte	19
§ 17: Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	20
§ 18: Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	20

### **Zweiter Teil: Diplomvorprüfung**

§ 19: Art, Umfang und Durchführung	22
§ 20: Zulassung	23
§ 21: Gesamtergebnis der Prüfung	23

### **Dritter Teil: Diplomprüfung**

§ 22: Art, Umfang und Zeitpunkt	23
§ 23: Zulassung zu den Fachprüfungen	24
§ 24: Zulassung zur Diplomarbeit	25
§ 25: Diplomarbeit	26
§ 26: Wiederholung der Diplomarbeit	27
§ 27: Gesamtergebnis der Prüfung	27

### **Vierter Teil: Schlußvorschriften**

§ 28: Übergangsvorschriften	28
§ 29: Inkrafttreten	28

### **Anlagen:**

Anlage 1: Diplomurkunde deutsch	29
Anlage 1a: Diplomurkunde englisch	30
Anlage 2: Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang des Studiums in SWS nach § 3 Abs. 4.	31
Anlage 3: Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) zur Diplomprüfung gemäß § 20 Abs. 4	32
Anlage 4: Prüfungsanforderungen zur Diplomprüfung gemäß § 20 Abs. 4	33
Anlage 5: Zeugnis über die Diplomvorprüfung	34
Anlage 6: Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 23 Abs. 2	35
Anlage 7: Prüfungsanforderungen zur Diplomprüfung gemäß § 22 Abs. 4	36
Anlage 8: Zeugnis über die Diplomprüfung	38

## **Diplomprüfungsordnung**

für den Studiengang Biologie der Universität Osnabrück, Fachbereich Biologie/Chemie

Auf Grund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Universität Osnabrück, Fachbereich Biologie/Chemie, die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

### Erster Teil

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### § 1

##### Zweck der Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges Biologie. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Biologie und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

##### § 2

##### Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die *Universität Osnabrück* den Hochschulgrad „Diplom-Biologin“ oder „Diplom-Biologe“ (abgekürzt: „Dipl.-Biol.“) in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (A n l a g e 1). Auf Wunsch der Absolventin bzw. des Absolventen wird eine Kopie der Urkunde in englischer Sprache erstellt (A n l a g e 1A).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung 10 Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt; die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung werden in zwei Abschnitten abgelegt,
2. ein sechssemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das die Zeit für die Fachprüfungen und die Anfertigung der Diplomarbeit einschließt; die Fachprüfungen werden in der Regel vor Beginn der Diplomarbeit abgelegt.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Studierenden die Diplomvorprüfung im 4. Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen können.

(4) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 194 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium 102 und auf das Hauptstudium 92 SWS entfallen. Dabei müssen mehr als 50 v. H. der Lehrveranstaltungen als praktische Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in der Anlage 2 geregelt.

(5) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen oder Teilfachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Semesters (vor Anfang des vierten Semesters [Abschnitt 1 der Diplomvorprüfung], vor Anfang des fünften Semesters [Teilabschnitt 2 der Diplomvorprüfung] oder vor Anfang des neunten Semesters [Fachprüfungen der Diplomprüfung]) abgelegt werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal innerhalb von drei Monaten wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des

Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 5

### Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluß ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. Wird

der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist dem Studierenden Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

(4) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

(6) Alle an der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung eines Prüflings beteiligten Prüfenden bilden jeweils die Prüfungskommission.

## § 6

### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuß.

## § 7

### Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des Zweiten und Dritten Teils schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuß gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der Zweite und Dritte Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer

- a) die nach den A n l a g e n 3 oder 6 erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist und
- b) im Diplomstudiengang Biologie immatrikuliert ist.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten und Dritten Teil beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2,

2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist,
3. Angabe der gewählten Prüfungsfächer,
4. Vorschläge hinsichtlich der Prüfenden. Dem Vorschlag für Prüfende soll im Rahmen des § 5 Abs. 3 stattgegeben werden.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(6) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Zulassung zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung auf Grund der Meldung zum jeweils ersten Prüfungsteil erfolgt und daß zu den jeweils folgenden Prüfungsteilen zugelassen ist, wer sich zu dem betreffenden Prüfungsteil unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgelegten Frist gemeldet hat. Ein Bescheid ergeht in diesem Fall bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 8

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen und die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Jede Fachprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Die Fachprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils abgelegt werden:

1. Klausur (Absatz 2)
2. mündliche Prüfung (Absätze 3 und 4).

(2) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß eine oder mehrere Fachprüfung(en) im Form einer schriftlichen Klausur abgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß eine schriftliche Klausur zulassen. In der Klausur soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei Stunden.

(3) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundwissen verfügt.

(4) Die mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. In der Regel beträgt die Dauer der Fachprüfung 30 Minuten bei der Diplomvorprüfung und 60 Minuten bei der Diplomprüfung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(5) Macht der Prüfling glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuß zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(6) Der Prüfungsausschuß überträgt in der Regel den Prüfenden die Aufgabe, die Zeitpunkte für die Abnahme der Klausuren und mündlichen Prüfungen festzulegen. Die Prüfenden teilen den Prüfungsausschuß diese Termine rechtzeitig mit. Der Prüfungsausschuß kann zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der Klausuren und mündlichen Prüfungen sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für den übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen festlegen. Der Prüfungsausschuß informiert den Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind.

## § 9

### Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 2) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. Auch kurz vor oder während der Prüfung kann der Prüfling noch mündlich beantragen, die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Prüfenden müssen diesem Antrag stattgeben.

## § 10

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Der Prüfungsausschuß kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluß des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens 8 Wochen hinausgeschoben werden.

## § 11

### Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2, § 8 Abs. 4 Satz 1) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen (Ausnahme Diplomarbeit, s. § 25 Abs. 8) nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
4,7; 5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" ist. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 12

### Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können einmal wiederholt werden. Wird die Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn der Notendurchschnitt der nach dieser Ordnung in dem betreffenden Studienabschnitt bis zu diesem Zeitpunkt abgelegten Prüfungsleistungen mindestens "ausreichend" ist; dabei kann im Hauptstudium die Gesamtnote der Diplomvorprüfung mit herangezogen werden.

(3) Die zweite Wiederholungsprüfung findet in der Regel als mündliche Fachprüfung, die von zwei Prüfenden abgenommen wird, statt. Im übrigen gilt § 8, Abs. 2, Satz 2 entsprechend. In der zweiten Wiederholungsprüfung darf in einer Fachprüfung aufgrund einer nicht ausreichenden schriftlichen Prüfungsleistung die Fachnote „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen. Im übrigen gelten § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 11 Abs. 4 entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 10 Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 4 Satz 1 Anwendung findet.

(4) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Der Prüfling hat die Wiederholungsprüfung spätestens im folgenden Semester abzulegen und sich hierfür innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu melden. Bei der Bekanntgabe der Meldefrist wird der Prüfling darauf hingewiesen, daß bei Versäumnis der Meldefrist oder des Prüfungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(6) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(7) § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

### § 13

#### Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen (A n l a g e n 5 und 8). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.

(2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, daß die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

### § 14

#### Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im Zweiten und Dritten Teil vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 15

### Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 16

### Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 18

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen oder fachliche Bewertungen der Prüfungsleistung durch eine oder einen Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,

3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Auf Antrag des Prüflings wird ein Gutachten für das Widerspruchsverfahren bestellt. Der Diplomprüfungsausschuß benennt die Gutachterin oder den Gutachter. Diese Person muß die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2, 5 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuß bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen oder fachliche Bewertungen der Prüfungsleistung vorliegen, ohne daß die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(6) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht abhilft oder die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vorliegen, der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil  
**Diplomvorprüfung**

§ 19

Art, Umfang und Durchführung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus den Fachprüfungen in folgenden sechs Fächern:

1. Chemie,
2. Physik oder Mathematik,
3. Botanik,
4. Genetik,
5. Mikrobiologie,
6. Zoologie.

(2) Die Diplomvorprüfung wird in zwei Abschnitten abgelegt:

**Abschnitt 1** mit den Prüfungsfächern

1. Chemie,
2. Physik oder Mathematik.

Abschnitt 1 soll innerhalb von zwei Wochen und in der Regel am Ende des 3. Semesters abgelegt werden.

**Abschnitt 2** mit den Prüfungsfächern:

3. Botanik,
4. Genetik,
5. Mikrobiologie,
6. Zoologie.

Abschnitt 2 soll innerhalb von 4 Wochen und in der Regel am Ende des 4. Semesters abgelegt werden.

(3) Die Fachprüfungen sind in der Regel mündlich. Werden Fachprüfungen als Klausuren durchgeführt, gibt der Diplomprüfungsausschuß die Termine zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt (s. § 8 Abs. 6).

(4) Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang des Grundstudiums, Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in den Anlagen 2 Teil A, 3 bzw. 4 festgelegt.

§ 20

Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erfolgt separat für die beiden Prüfungsabschnitte.
- (2) Die Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 4 festgelegt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der ersten Fachprüfung eines Prüfungsabschnittes der Diplomvorprüfung zurückgenommen werden.

§ 21

Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten; § 11 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.
- (3) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil

**Diplomprüfung**

§ 22

Art, Umfang und Zeitpunkt

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
  1. den Fachprüfungen,
  2. der Diplomarbeit.
- (2) Die Fachprüfungen werden in der Regel mündlich durchgeführt. Sie sind in drei Prüfungsfächern aus folgender Liste von Wahlpflichtfächern abzulegen:

Allgemeine Botanik  
Allgemeine Zoologie  
Angewandte Genetik der Mikroorganismen  
Biochemie  
Biophysik  
Ethologie  
Genetik  
Mikrobiologie  
Ökologie  
Pflanzenphysiologie  
Spezielle Botanik  
Spezielle Zoologie  
Zoophysologie

(3) Nicht kombiniert werden dürfen Prüfungen in den Fächer:

- Allgemeine Botanik und Spezielle Botanik,
- Allgemeine Zoologie und Spezielle Zoologie,
- Angewandte Genetik der Mikroorganismen und Genetik.

(4) Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 7 festgelegt.

(5) Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 werden in der Regel in nachstehender Zeitfolge abgelegt: Die Fachprüfungen am Anfang des 9. Semesters und die Diplomarbeit am Ende des 9. Semesters und im 10. Semester.

(6) Die Fachprüfungen sollen innerhalb von zwei Monaten abgelegt werden.

## § 23

### Zulassung zu den Fachprüfungen

(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erfolgt separat für die Fachprüfungen der Diplomprüfung.

(2) Die Zulassung setzt neben den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 die bestandene Diplomvorprüfung voraus. Die Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 6 festgelegt. Der Prüfungsausschuß entscheidet welche Prüfungsvorleistungen aus nicht biologischen Fächern anerkannt werden (s. A n l a g e 6, Wahlpflichtveranstaltungen aus Bereich 5).

(3) Neben den Nachweisen nach § 7 Abs. 3 ist der Nachweis der bestandenen Diplomvorprüfung beizufügen.

(4) Der Zulassungsantrag kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der ersten Fachprüfung zurückgenommen werden.

(5) Der Prüfungsausschuß kann Ausnahmen von der vorgeschriebenen Fächerkombination auf Grund eines begründeten Antrages genehmigen. Als Ausnahme gilt nur, wenn eine gleichwertige Studienleistung im Sinne der Anlage 5 an einer anderen Universität erbracht wurde, über die Gleichwertigkeit entscheidet der Diplomprüfungsausschuß. Werden bei der Ausnahmeregelung andere als die vorgeschriebenen Wahlpflichtfächer allgemein zugelassen und sollen diese weiteren Wahlpflichtfächer länger als drei Semester gewählt werden können, setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.

## § 24

### Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer die Fachprüfungen in den zur Diplomprüfung gewählten Fächern bestanden hat.

(2) Die Studentin bzw. der Student stellt den Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit (Meldung) schriftlich beim Diplomprüfungsausschuß innerhalb von acht Wochen nach Ablegung der letzten Fachprüfung. Dem Antrag sind, soweit nicht entsprechende Unterlagen an der Hochschule bereits vorliegen, beizufügen:

1. die Nachweise über die bestandenen Fachprüfungen nach Absatz 1,
2. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüfer der Diplomarbeit und
3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll, sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit.

(3) Zur Diplomarbeit kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht die Fachprüfungen nach Absatz 1 abgelegt hat. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, daß die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung der Studiumdauer nachgeholt werden kann.

§ 25  
Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein biologisches Problem nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe des Fachbereichs Biologie/Chemie festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden; in diesem Fall muß die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor des Fachbereichs Biologie/Chemie sein.

(4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Osnabrück durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt 9 Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 12 Monaten verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit soll spätestens acht Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 bis 4 und 6 bewertet sein.

## § 26

### Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit schon nicht bei der ersten Arbeit (§ 25 Abs. 5 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Die Studentin bzw. der Student stellt den Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Diplomarbeit in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüfer der Diplomarbeit,
2. Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll, sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit.

(3) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

## § 27

### Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 22 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.

(2) Bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung wird jedes der drei Prüfungsfächer einfach, die Diplomarbeit doppelt gewichtet. Zusatzprüfungsfächer werden nicht berücksichtigt. § 11 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend. Die Prüfungskommission kann von der rechnerischen ermittelten Gesamtnote bis zu 0,5 abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Studenten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat.

(3) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

## Vierter Teil Schlußvorschriften

### § 28 Übergangsvorschriften

(1) Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung für den Diplomstudiengang Biologie immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach den Inhalten der vorliegenden Ordnung geprüft.

(2) Im übrigen kann der Fachbereichsrat Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule gewährleistet ist.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 und 2 außer Kraft.

### § 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

**Anlage 1**  
**(zu § 2)**

Universität Osnabrück  
Fachbereich Biologie/Chemie

**Diplomurkunde**

Die Universität Osnabrück,  
Fachbereich Biologie/Chemie,  
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn\*

.....,

geb. am ..... in .....,

den Hochschulgrad

**Diplom-Biologin/Diplom-Biologe\***  
**(abgekürzt : Dipl.-Biol.)**

nachdem sie/er\* die Diplomprüfung  
im Studiengang Biologie  
am ..... bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

....., den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
Die Dekanin bzw. der Dekan\*  
des Fachbereichs Biologie/Chemie

.....  
Vorsitz des Prüfungsausschusses

\*zutreffendes einsetzen

**Anlage 1A**  
**(zu § 2)**

University of Osnabrück  
Faculty of Biology/Chemistry

**Diploma**

The University of Osnabrück,  
Faculty of Biology/Chemistry  
confers this Diploma to  
Mrs/Miss/Mr.....,  
born at..... in .....,  
the University Degree of

**Diploma-Biologist**  
**(abbreviated: Dipl.-Biol.)**

after she/he has successfully passed the Diploma examinations in  
Biology  
at .....

(Siegel der Hochschule)

....., the .....  
(City) (Date)

.....  
Dean of the Faculty of Biology/Chemistry

.....  
Head of the examination committee

## Anlage 2

### Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang des Studiums in SWS

nach §3 Abs. 4.

#### A. Grundstudium

Der Gesamtumfang des Grundstudiums beträgt 102 SWS. Davon entfallen 26 SWS auf fächerübergreifende Lehrveranstaltungen; Der Rest verteilt sich auf die Prüfungsfächer wie folgt:

Physik	13 SWS
(oder Mathematik	8 SWS)
Chemie	14 SWS
Botanik	12 SWS
Genetik	8 SWS
Mikrobiologie	8 SWS
Zoologie	13 SWS

#### B. Hauptstudium

Der Gesamtumfang im Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 92 SWS. Davon entfallen auf:

Hauptfach	mindestens 36 SWS
Erstes Nebenfach	mindestens 16 SWS
Zweites Nebenfach	mindestens 16 SWS

### Anlage 3

#### Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) zur Diplomvorprüfung gemäß § 20 Abs. 4<sup>1)</sup>

I: Für Prüfungsabschnitt I (Fachprüfungen in 1. Chemie und 2. Physik oder Mathematik)

1. Mathematik	4 SWS
2. Rechenübung Chemie	2 SWS
3. Chemiepraktikum	4 SWS
4. Physikpraktikum	4 SWS

II: Für Prüfungsabschnitt II (3. Botanik, 4. Genetik, 5. Mikrobiologie und 6. Zoologie)

1. Eine Bescheinigung über die mit Erfolg bestanden Fachprüfungen nach Abschnitt I,	
2. Botanische und zoologische Bestimmungsübungen	4 SWS
3. Grundkurs Botanik	4 SWS
4. Grundkurs Biochemie	4 SWS
5. Grundkurs Genetik	4 SWS
6. Grundkurs Mikrobiologie	4 SWS
7. Grundkurs Zoologie	4 SWS
8. Rechenübung Biophysik	2 SWS
9. Ein Leistungsnachweis aus einer der drei Wahlpflichtlaborübungen:	
II.9.1 Grundkurs Biophysik	4 SWS
II.9.2 Grundkurs Pflanzenphysiologie,	4 SWS
II.9.3 Grundkurs Zoophysiology	4 SWS

III. Mindestens drei kleine Exkursionen (halbtägig, ganztägig oder bis zu sechs Tagen). 2 SWS

<sup>1)</sup> Leistungsnachweise sind unbenotete Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den betreffenden Lehrveranstaltungen.

## Anlage 4

### Prüfungsanforderungen zur Diplomvorprüfung gemäß § 20 Abs. 4

1. Allgemein wird Vertrautheit mit den fachwissenschaftlichen Grundbegriffen, Methoden und Fragestellungen gefordert.

2. Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern:

#### 2.1 Botanik

Grundkenntnisse über Bau und Funktion ein- und mehrzelliger Pflanzen. Arten- und Formenkenntnisse sowie ein Überblick über das Pflanzenreich.

#### 2.2 Chemie

Kenntnisse allgemeiner Gesetzmäßigkeiten, Stoffkenntnisse aus der Anorganischen und Organischen Chemie sowie ein Überblick über wichtige Zusammenhänge. Erwerb ausreichender Fähigkeiten für die Planung und Durchführung von Experimenten.

#### 2.3 Genetik

Grundkenntnisse über Struktur und Funktion von Nukleinsäuren und Genen, Vererbung von Genen.

#### 2.4 Mathematik

Grundkenntnisse aus den Bereichen Analysis und Algebra (Reihen, Funktionen, Techniken der Differentiation und Integration) sowie aus der Stochastik (Wahrscheinlichkeitsrechnung und elementare Methoden der Statistik).

#### 2.5 Mikrobiologie

Grundkenntnisse über Struktur und Funktion, Wachstum, Vermehrung, Pathogenität, Ökologie und Phylogenie von Bakterien.

#### 2.6 Physik

Grundkenntnisse in folgenden Teilgebieten der Physik: Mechanik, Elektrizität, Magnetismus, Optik, Wärmelehre, Atom- und Quantenphysik, einschließlich der in ihnen angewendeten mathematischen und experimentellen Methoden.

#### 2.7 Zoologie

Grundkenntnisse über Bau und Funktion ein- und mehrzelliger Tiere unter Berücksichtigung des Menschen. Arten- und Formenkenntnisse sowie ein Überblick über das Tierreich.

**Anlage 5**  
**(zu § 13 Abs. 1)**

Universität Osnabrück  
Fachbereich Biologie/Chemie

**Zeugnis über die Diplomvorprüfung**

Frau/Herr \*) .....  
geboren am .....  
hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Biologie,  
  
mit der Gesamtnote ..... bestanden. \*\*)

Fachprüfungen:

Beurteilungen

Pflichtfächer:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Wahlpflichtfach:

.....

.....

....., den .....  
(Ort) (Datum)

(Siegel der Hochschule)

.....  
Vorsitz des Prüfungsausschusses

\*) Zutreffendes einsetzen.

\*\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

## Anlage 6

### Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 23 Abs. 2<sup>1</sup>

#### Studienleistungen im Hauptstudium

#### I. Wahlpflichtveranstaltungen

Das Lehrangebot im Hauptstudium ist in vier biologische Fachgebieten und einen nicht-biologischen Fachgebietenbereich gegliedert.

- I.1 Bereich 1  
Spezielle Botanik  
Spezielle Zoologie
- I.2 Bereich 2  
Pflanzenphysiologie  
Zoophysologie
- I.3 Bereich 3  
Angewandte Genetik der Mikroorganismen  
Biochemie  
Biophysik  
Genetik  
Mikrobiologie
- I.4 Bereich 4  
Ethologie  
Ökologie
- I.5 Bereich 5  
Nicht biologische Fächer

Leistungsnachweise<sup>1)</sup>

1) <b>Wahlpflichtfächer:</b> der Studierende wählt drei Wahlpflichtfächer aus mindestens zweien der Bereiche 1.1-1.4. In jedem dieser drei Fächer sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:		
- Labor- oder Geländeübung	1	10 SWS
- Seminar	1	2 SWS
	Summe 6	36 SWS
2) <b>Großpraktikum</b> oder <b>Projektarbeit</b> in einem der drei Wahlpflichtfächer	1	20 SWS
3) <b>Zwei Leistungsnachweise</b> über Lehrveranstaltungen aus den bei der Wahl der Wahlpflichtfächer nicht berücksichtigten Bereichen 1.1-1.5:		
Lehrveranstaltung A:	1	3 SWS
Lehrveranstaltung B:	1	3 SWS
4) <b>Exkursionen</b>		
4.1 <b>Drei kleine Exkursionen</b> (halbtägig, ganztägig oder bis zu sechs Tagen)	3	2 SWS
4.2 <b>Zwei große Exkursionen</b> (mindestens siebentägig). Eine der großen Exkursionen kann durch kleine Exkursionen von mindestens ganztägiger Dauer im Gesamtumfang von mindestens sieben Tagen oder ein Berufs-, Industrie- oder Auslandspraktikum ersetzt werden.	2	10 SWS

<sup>1)</sup> Leistungsnachweise sind unbenotete Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Labor- oder Geländepraktika, Übungen, Laborübungen, Seminaren oder Exkursionen.

## Anlage 7

### Prüfungsanforderungen zur Diplomprüfung gemäß § 22, Abs. 4

1. Gefordert werden allgemein vertiefte Kenntnisse in den in Anlage 5 genannten vier Bereichen im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots und des Stoffs der vom Kandidaten gewählten Lehrveranstaltungen.
2. Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern:
  - 2.1 Botanik  
Vertiefte Kenntnisse auf den Gebieten: Cytologie, morphologische Organisationsstufen der Pflanzen; allgemeine Gewebelehre mit Schwerpunkt auf Bau und Funktion; Vermehrung und Fortpflanzung; Physiologie des Stoff- und Energiewechsels; Entwicklungs- und Bewegungsphysiologie; Überblick über das Pflanzenreich; allgemeine Grundlagen der Genetik und Evolutionsforschung; Grundkenntnisse heimischer Florenelemente.
  - 2.2 Spezielle Botanik  
Vertiefte Kenntnisse und Schwerpunktbildung auf den Gebieten: Evolutionsbiologie (einschließlich Populationsbiologie); moderne Aspekte der Systematik; stammesgeschichtliche Entwicklung der Pflanzenwelt (einschließlich der Pilze); vertiefte Formenkenntnisse auch außereuropäischer Florenelemente und Lebensformen, Areal- und Vegetationskunde; Standort und Ökosystem; Floren- und Vegetationsgeschichte.
  - 2.3 Pflanzenphysiologie  
Vertiefte Kenntnisse über Energie- und Baustoffwechsel; Grundlagen des Sekundärstoffwechsels; Regulation des Stoffwechsels und der Genexpression; Entwicklungssteuerung durch äußere und innere Faktoren; Bewegungsphysiologie.
  - 2.4 Zoologie  
Vertiefte Kenntnisse über Struktur und Funktion der Zelle; vergleichende Histologie und Anatomie der Tiere; Fortpflanzungsbiologie; Ontogenese; funktionelle Morphologie der Tiere; Übersicht über die Gebiete der Zoophysiologie; Grundlagen der Evolutionsbiologie; Übersicht über das phylogenetische System der Einzeller und der Metazoa.
  - 2.5 Spezielle Zoologie  
Vertiefte Kenntnisse über theoretische Prinzipien der phylogenetischen Systematik; stammesgeschichtliche Ordnung der Einzeller und Metazoa; vergleichende Morphologie der Invertebraten und Vertebraten unter Berücksichtigung cytologischer und histologischer Aspekte; Grundlagen der Entwicklungsgeschichte und Fortpflanzungsbiologie der Tiere; Parasitologie; Grundlagen der Tierökologie.
  - 2.6 Zoophysiology  
Vertiefte Kenntnisse über molekularbiologische und strukturelle Grundlagen physiologischer Prozesse bei den Stämmen des Tierreichs; Organsysteme für Stoffwechsel; Atmung, Osmoregulation; Exkretion; humorale Regelung; Nerven-, Muskel-, Sinnesphysiologie.
  - 2.7 Biochemie  
Vertiefte Kenntnisse über Proteine (Struktur, Dynamik, Funktion, enzymatische Katalyse und deren Regulation); Membranen (Struktur, Dynamik und Funktion; Membrankompartimente in Eukaryontenzellen; Biosynthese von Membran- bzw. sekretorischen Proteinen, Proteinzielortsbestimmung; Transmembrantransportsysteme; Transmembransignaltransduktion); Metabolismus (Generation und Speicherung metabolischer Energie; metabolische Abbauwege und Zyklen); Biosynthese biochemischer Bausteine; Integration des Metabolismus in der Zelle und im Organismus; Gene (Replikation,

Transkription und Translation; Steuerung der Genexpression); Methoden der Molekularbiologie; Spezialthemen der molekularen Zellbiologie.

## 2.8 Biophysik

Vertiefte Kenntnisse der physikochemischen Prozesse in der Zelle, insbesondere über Struktur und Funktion von Proteinen, Membranen, Thermodynamik nebst Anwendung auf die Bioenergetik, Molekülspektroskopie nebst Anwendung auf die Photobiologie, Strahlenschäden und Strahlenschutz.

Außerdem können vertiefte Kenntnisse aus einem der folgenden Gebiete verlangt werden: Chemische und Biologische Kinetik, Elektrochemische Transportprozesse, Biologische Grenzflächen, Methoden der Strukturanalyse, Biomechanik und weitere Spezialgebiete aus dem aktuellen Lehrangebot.

## 2.9 Genetik

Vertiefte Kenntnisse über die Struktur und Funktion von Nukleinsäuren und Chromosomen sowie über moderne Gentechniken, über den molekularen Aufbau und die Expression chromosomaler und extrachromosomaler Gene von Viren, Bakterien und Eukaryoten, über Mutationen, Kartierung und Genkarten, über chromosomale und extrachromosomale Vererbung, über transposable elements und deren Funktion, über die Rolle der Gene bei der Vererbung, der Differenzierung und der Evolution, über Human- und Populationsgenetik, über die Chancen und Risiken der Anwendung moderner Gentechniken.

## 2.10 Angewandte Genetik der Mikroorganismen

Vertiefte Kenntnisse über: die Genetik der Pro- und Eukaryonten; genetische und molekulargenetische Grundlagen der Biotechnologie; Molekulargenetik; Gentechnologie.

## 2.11 Mikrobiologie

Vertiefte Kenntnisse über phylogenetische Gruppierungen der Mikroorganismen; Struktur, Funktion und Biosynthese der Zellwand, der Cytoplasmamembran, des Bewegungsapparates; Reizverarbeitung bei Bakterien; differenzierter Zellformen; Energie- und Leistungsstoffwechsel und deren Regulation unter aeroben und anaeroben Bedingungen; Wachstum; bakterielle Toxine; Bakteriozine; Grundkenntnisse über Antibiotika, medizinische und ökologische Aspekte.

## 2.12 Ethologie

Vertiefte Kenntnisse beschreibender und experimenteller Methoden sowie der Modellbildung und zugehöriger biostatistischer Verfahren; Diversität und Organisation und Genetik sowie neuronale und hormonale Steuerung des Verhaltens; individuelle Anpassung durch Lernprozesse; Ökologie und Evolution des Verhaltens; intra- und interspezifische Kommunikation; Wirkungen von Verhaltensstrategien auf die Populationsdynamik, Grundzüge der Humanethologie.

## 2.13 Ökologie

Grund- und vertiefte Kenntnisse über die Allgemeine Ökologie (Einordnung und Gliederung; Prinzipien ökologischer Vorgänge; Methodik ökologischer Forschung; Die Biosphäre und die primären Umweltfaktoren [Stoffkreisläufe] und Umweltfaktorenkomplexe [Klima, Boden]; Pedosphäre, Hydrosphäre; Grundlagen der Autökologie [Beziehungen des Organismus zur unbelebten und belebten Umwelt]; Demökologie; Synökologie [strukturelle und funktionelle Organisation von Ökosystemen, Energiefluß, dynamische Prozesse]; Spezielle Ökologie (Großökosysteme der Erde); Angewandte Ökologie (Agrar-, Forst- und Umweltökologie); Pflanzenökologie und Vegetationskunde (Pflanzensoziologie), Tierökologie und Hydroökologie und Limnologie.

**Anlage 8**  
**(zu § 13 Abs. 1)**

Universität Osnabrück  
Fachbereich Biologie/Chemie

**Zeugnis über die Diplomprüfung**

Frau/Herr \*) .....  
geboren am .....  
hat die Diplomprüfung im Studiengang Biologie, mit Fachrichtung der Diplomarbeit  
.....

mit der Gesamtnote ..... bestanden \*\*).

Fachprüfungen:

Beurteilungen

Wahlpflichtfächer:

.....  
.....  
.....

.....  
.....  
.....

Diplomarbeit über das Thema

.....  
.....  
.....

....., den .....

(Ort)

(Datum)

(Siegel der Hochschule)

Vorsitz des Prüfungsausschusses

\*) Zutreffendes einsetzen.

\*\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend